

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

IDW
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

13.10.2008

GZ: WA 34-AZB 5250-2008/0001 (Bitte stets angeben)
Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG (IDW EPS 521 n.F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards 521 Stellung nehmen zu können.

Zu dem vorliegenden Entwurf möchte ich nachfolgend zum einen redaktionelle, zum anderen inhaltliche Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge machen. Soweit konkret formulierte Ergänzungen vorgeschlagen werden, sind diese kursiv gedruckt, vorgeschlagene Streichungen sind in eckige Klammern gesetzt.

Im Einzelnen:

Tz 2:

Im zweiten Absatz ist als rechtliche Grundlage ergänzend auch die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung-WpDVerOV- aufzunehmen.

Tz 15:

(...) „Der Prüfungszeitraum beginnt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 WpDPV am ersten und endet am letzten Tag der [örtlichen] Prüfungshandlungen vor Ort.“

Tz 35:

"Sofern Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten direkt oder indirekt eine allgemeine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, müssen diese Informationen die Anforderungen an die Finanzanalyse nach § 34b Abs. 1 und 2

Bereich Wertpapieraufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Grimme
Referat WA 34
Fon +49 (0)2 28 41 08-3225
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
leoni.grimme@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Seite 2 | 3

WpHG (soweit einschlägig) und §§ 33b Abs. 5 und 6 WpHG sowie 34b Abs. 5 WpHG erfüllen oder einen Warnhinweis gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 WpHG [einen entsprechenden Hinweis auf die fehlende Eigenschaft als Finanzanalyse] enthalten."

Tz 39:

(...) „Die Anlageempfehlung [-beratung] ist darauf hin zu prüfen, ob das empfohlene [jeweilige] Finanzinstrument oder die empfohlene [jeweilige] Anlagestrategie im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden geeignet ist und den Kundenbedürfnissen entspricht (Eignungstest).“

Tz 49:

Die im letzten Absatz enthaltene Aussage, dass im Hinblick auf die in der Praxis üblicherweise standardisierte Form der Offenlegung der Zuwendungen grundsätzlich eine Prüfung der organisatorischen Vorkehrungen, d.h. eine Systemprüfung mit Funktionstest einer Stichprobenziehung vorzuziehen sein dürfte, steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) und ist daher zu streichen.

Tz 62:

„Die Zusammenarbeit mit fachlich geeigneten und zuverlässigen freien Vermittlern, deren Tätigkeiten sich nicht nur auf die Vermittlung von Investmentanteilen beschränkt, setzt voraus, dass sich *das WDU* [die Bank]“

Tz 75:

An dieser Stelle ist, ggf. auch in der Fußnote, auf das Rundschreiben 8/2008 (WA)- Überwachung von Mitarbeitergeschäften gemäß § 33b WpHG und § 25a KWG vom 18. August 2008 hinzuweisen, mit dem die BaFin die Überwachungspflichten bei Mitarbeitergeschäften konkretisiert hat.

Tz 89:

„Informationen mit Empfehlungscharakter, die nicht die Voraussetzungen [von Finanzanalysen i.S.d.] des § 31 Abs. 2 Satz 4 Nr. [2] 1 WpHG erfüllen, sind eindeutig als Werbemitteilungen zu kennzeichnen (§ 31 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 WpHG).“

Tz 91:

(...) „Die Ordnungsmäßigkeit bzw. das Vorliegen eines Missstandes i.S.d. § 36b Abs. 1 WpHG ist nach [der] den Regelungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpHG sowie § 31 Abs. 2 WpHG i.V.m. § 4 WpDVerOV zu beurteilen.“

Tz 107:

Die getroffene Aussage geht davon aus, dass der Prüfer in Bezug auf

Seite 3 | 3

gesetzliche Tatbestände nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpDPV („qualitativer Mangel“) trotz festgestellter Fehler nach pflichtgemäßem prüferischem Ermessen entscheiden kann, dass in begründeten Ausnahmefällen kein qualitativer Mangel vorliegt und dies mit entsprechender Würdigung im Prüfungsbericht darzustellen ist. Einen derartigen Entscheidungsspielraum sieht die WpDPV m.E. nicht vor. Im Übrigen steht dies auch nicht im Einklang mit der in Tz 105, erster Absatz, enthaltenen Aussage. Sollten aus Sicht des Prüfers in derartigen Fällen Zweifel bestehen, empfiehlt es sich, dass der Prüfer mit der BaFin Kontakt aufnimmt, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4 WpDPV.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Birnbaum